

Antrag auf Änderung der Satzung in § 14.

§ 14 der Satzung möge bei Ziffer 4 gekürzt und neu gefasst werden wie folgt:

§ 14 STIMMRECHTE BEI VERBANDSTAG UND VERBANDSAUSSCHUSS

1. Die ordentlichen Mitglieder werden auf der Mitgliederversammlung des BBV durch Delegierte vertreten.
2. Die Delegierten werden auf den Bezirkstagen gewählt. Auf der Mitgliederversammlung des BBV können nur schriftlich ausgewiesene Delegierte der Bezirke das Stimmrecht ausüben. Ersatzdelegierte können bis zur Eröffnung der Mitgliederversammlung des BBV schriftlich nachgemeldet werden.
3. Die jedem Bezirk zustehende Stimmenzahl wird durch die bis 31.12. eines jeden Jahres vom DBB zu belastenden aktiven Teilnehmersausweise der Mitglieder des Bezirks ermittelt. Jeder Bezirk hat für jede angefangene dreihundert vom DBB zu belastende Teilnehmersausweise eine Stimme.
- ~~4. Beim Verbandstag kann jeder Delegierte nur eine Stimme vertreten. Hat ein Bezirk mehr als 10 Stimmen, kann ein Delegierter zwei Stimmen vertreten.~~
NEU: Beim Verbandstag kann jeder Delegierte (bis zu) zwei Stimmen vertreten.
Eine Übertragung von Stimmen auf Delegierte anderer Bezirke ist nicht zulässig.
5. Zum Verbandsausschuss kann jeder Bezirk bis zu drei Delegierte entsenden, auf die er seine Stimmen frei verteilen kann. Jeder Delegierte hat die ihm übertragenen Stimmen inhaltlich gleich abzugeben. Die Stimmenverteilung ist vor Eröffnung des Verbandsausschusses schriftlich auszuweisen und danach nicht mehr veränderbar.
6. Der Präsident hat eine Stimme.
7. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
8. Mitglieder des Präsidiums können nicht Delegierte sein.

Begründung:

Eine Beschränkung der Stimmenzahl beim Verbandstag auf nur eine Stimme pro Delegierter, sofern ein Bezirk bis zu zehn Stimmen hat, ist nicht mehr zeitgemäß. Als extremes Beispiel sei nachfolgend angeführt:

Bezirk A hatte zum 31.12 des letzten Jahres 2999 zu belastende TAs beim DBB und hat folglich 10 Stimmen beim Verbandstag. Hierfür benötigt er nun 10 Delegierte.

Bezirk B hatte zum 31.12 des letzten Jahres 3001 zu belastende TAs beim DBB und hat folglich 11 Stimmen beim Verbandstag. Bezirk B kann seine 11 Stimmen auf lediglich 6 Delegierte verteilen.

In den letzten beiden Jahren (hier fanden allerdings Verbandsausschüsse statt) hätte auf Grund der TA-Anzahl lediglich ein Bezirk zwei Stimmen von seinen Delegierten vertreten lassen können.

Es wird für die Bezirke immer schwieriger motivierte und geeignete Delegierte für Verbandstage zu finden und die neue Regelung soll die Anzahl an Delegierten an Verbandstagen reduzieren. Auch aus organisatorischer Sicht (Planung durch den ausrichtenden Bezirk und die BBV-Geschäftsstelle) ist ein „schlankerer Verbandstag“ von Vorteil. Zudem können bei reduzierter Anzahl an Delegierten die Kosten für den BBV und für die Bezirke deutlich gesenkt werden.

Letztlich bleibt es auch nach der Neufassung von Ziffer 4 laut Antrag weiterhin jedem Bezirk überlassen, ob er einem Delegierten eine oder zwei Stimmen überträgt, aber jeder Bezirk bekommt dieses Wahlrecht und nicht nur Bezirke mit mehr als 10 Stimmen.

§ 14 Ziffer 1. - 3. und Ziffer 5. – 8. bleiben unverändert.

Antragstellung: BBV-Präsidium

Antrag auf Änderung der Satzung in § 17.

§ 17 der Satzung möge ergänzt werden um Ziffer 5 und neu gefasst werden wie folgt:

§ 17 PRÄSIDIUM

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und folgenden sieben Ressortleitern:

- Ressort I: Sportorganisation
- Ressort II: Jugend / Leistungssport
- Ressort III: Trainer
- Ressort IV: Schiedsrichter
- Ressort V: Finanzen
- Ressort VI: Öffentlichkeitsarbeit / Marketing
- Ressort VII: Breitensport / Schulsport

Der Präsident ist der Vorsitzende des Präsidiums. Der Ressortleiter V ist Vizepräsident. Das Präsidium wählt aus seiner Mitte einen weiteren Vizepräsidenten.

2. Der Präsident und die Ressortleiter, mit Ausnahme des Ressortleiters II, werden vom Verbandstag für die Dauer von vier Jahren gewählt.

3. Der Ressortleiter II wird vom Verbands-Jugendtag gemäß der Jugendordnung gewählt.

4. Zum Präsidiumsmitglied kann nicht gewählt werden, wer für den BBV hauptberuflich tätig ist. Jedes Präsidiumsmitglied kann nur ein Amt im Präsidium bekleiden. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so bestimmt das Präsidium bis zur Neu- oder Nachwahl einen Vertreter, im Falle des Ressortleiters II im Einvernehmen mit dem Jugendausschuss.

5. Von den vom Verbandstag gewählten Mitgliedern des Präsidiums nach Ziffer 1 sollen mindestens zwei gewählte Mitglieder des Präsidiums Frauen und mindestens zwei gewählte Mitglieder des Präsidiums Männer sein.

6. Der BBV wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und einen Vizepräsidenten vertreten. Ist der Präsident verhindert, tritt ein weiterer Vizepräsident an seine Stelle. Die Verhinderung braucht im Einzelfall nicht nachgewiesen werden. Dem Abschluss von Verträgen und dem Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten, die finanzielle Auswirkungen haben, muss das Präsidium vorher zustimmen.

7. Das Präsidium ist an die Beschlüsse der anderen Organe des BBV gebunden.

8. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder seines Vertreters.

9. Die Präsidiumsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Begründung:

Derzeit findet sich keine Frau im BBV-Präsidium (übrigens auch nicht im Präsidium des DBB, daneben haben sämtliche Landesverbände im DBB männliche Präsidenten / 1. Vorsitzende).

Männer fördern bevorzugt Männer. Eine verbindliche Quote ist ein Hilfsinstrument, die eingepägten Muster zu überwinden.

Frauen sorgen nachweislich für mehr Effizienz in Führungsteams. Davon profitieren alle.

Gemischte Führungsteams sind kreativer, der Kommunikationsstil verändert sich. Auch davon profitieren alle.

Frauen in Führungspositionen sorgen für eine familienfreundlichere Arbeitskultur. Das dient Müttern wie Vätern.

Weibliche Vorbilder können in traditionell männlich dominierten Branchen entstehen für Mädchen und junge Frauen, die sich bei der Frage, ob sie sich in einem Präsidium eines Sportverbands ehrenamtlich engagieren wollen, an ihrer Umwelt orientieren.

Gerade Sportverbände, die Frauen- und Männersport gleichermaßen vertreten und fördern sollen, brauchen dringend auch Frauen auf Führungsebene.

Schließlich ist die Führung einer Verbands alleine durch Männer in der Öffentlichkeit nicht (mehr) zu erklären, zu begründen und hinsichtlich Außenwirkung darzustellen.

Es ist Zeit, eine Beteiligung der Frauen in der Satzung zu verankern.

Die gewählte Formulierung lehnt sich an der Formulierung in der Satzung des DOSB an. Es wird ein klarer Auftrag ausgesprochen, die Quote zu erfüllen. „Soll“ bedeutet aber auch, dass der Verband als letztes Mittel ohne Erfüllung der Quote geführt werden kann, sollte das Präsidium gar nicht anders besetzt werden können. Die Formulierung sieht außerdem eine Gleichbehandlung (m/w/d) vor.

§ 17 Ziffer 1. - 4. bleiben unverändert, § 17 Ziffern 6. - 9. sind nur hinsichtlich der Bezifferung verändert.

Antragstellung: BBV-Bezirk Schwaben

Antrag auf Änderung der Satzung in § 19.

§ 19 der Satzung möge ergänzt werden um Ziffer 4 und neu gefasst werden wie folgt:

§ 19 BEZIRKSVORSTAND

1. Der Bezirksvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens vier Referenten.
2. Die Mitglieder des Bezirksvorstands werden vom Bezirkstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Bezirks-Jugendreferent wird vom Bezirks-Jugendtag gemäß der Jugendordnung gewählt.
3. Zum Mitglied des Bezirksvorstands kann nicht gewählt werden, wer für den BBV oder seine Gliederungen hauptberuflich tätig ist. Mit Ausnahme des Kassenreferenten kann jedes Mitglied des Bezirksvorstands zwei Funktionen bekleiden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand bis zur Neu- oder Nachwahl einen Vertreter.
4. Von den vom Bezirkstag und Bezirks-Jugendtag gewählten Mitgliedern des Vorstands nach Ziffer 1 sollen mindestens zwei gewählte Mitglieder des Vorstands Frauen und mindestens zwei gewählte Mitglieder des Vorstands Männer sein.
5. Der Bezirk wird außergerichtlich durch den Bezirksvorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden vertreten. Ist der Bezirksvorsitzende verhindert, tritt ein weiterer stellvertretender Vorsitzender an seine Stelle. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen werden.
6. Der Bezirksvorstand ist an die Beschlüsse der anderen Organe des Bezirks gebunden.
7. Das Bezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Begründung:

Derzeit befindet sich keine Frau im Vorstand des BBV-Bezirk Schwaben (übrigens auch nicht im Präsidium des DBB, nicht im Präsidium des BBV und auch sämtliche Landesverbände im DBB haben männliche Präsidenten / 1. Vorsitzende).

Männer fördern bevorzugt Männer. Eine verbindliche Frauenquote dient hier als Hilfsmittel, um die eingetragenen Muster zu überwinden.

Frauen sorgen nachweislich für mehr Effizienz in Führungsteams. Davon profitieren alle.

Gemischte Führungsteams sind kreativer, der Kommunikationsstil verändert sich. Auch davon profitieren alle.

Frauen in Führungspositionen sorgen für eine familienfreundlichere Arbeitskultur. Das dient Müttern wie Vätern.

Für Mädchen und junge Frauen, die sich bei der Frage, ob sie sich in einem Vorstand eines Sportverbands ehrenamtlich engagieren wollen, an ihrer Umwelt orientieren, können weibliche Vorbilder speziell in traditionell männlich dominierten Bereichen eine Motivation und Entscheidungshilfe sein.

Gerade Sportverbände, die Frauen- und Männersport gleichermaßen vertreten und fördern wollen, brauchen dringend auch Frauen auf Führungsebene.

Schließlich ist die Führung einer Verbands allein durch Männer in der Öffentlichkeit nicht (mehr) zu erklären, zu begründen und hinsichtlich der Außenwirkung darzustellen.

Es ist Zeit, eine Beteiligung der Frauen in der Satzung zu verankern.

Es wird ein klarer Auftrag ausgesprochen, die Quote zu erfüllen. „Soll“ bedeutet aber auch, dass der Bezirk als letztes Mittel ohne Erfüllung der Quote geführt werden kann, sollte der Vorstand anders gar nicht besetzt werden können. Die Formulierung sieht außerdem eine Gleichbehandlung (m/w/d) vor.

Die gewählte Formulierung im Antrag, sowie die Begründung sind vollständig dem Satzungsänderungsantrag zu §17 der BBV-Satzung übernommen und wurden mir freundlicherweise von unserem Präsidenten Bastian Werthaler zur Verfügung gestellt.

§ 19 Ziffer 1. - 3. bleiben unverändert, § 19 Ziffern 5. - 7. sind nur hinsichtlich der Bezifferung verändert.

Antragstellung BBV-Präsidium

Antrag auf Änderung der Satzung in § 3 und § 28

§ 3 ZWECK UND AUFGABEN

1. (ohne Änderungen)
2. (ohne Änderungen)
3. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele/Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Anteile am Überschuss und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten. Der Verband darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. (ohne Änderungen)

§ 28 AUFLÖSUNG DES VERBANDES

1. (ohne Änderungen)
2. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweckeseines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an den BLSV mit der Maßgabe der unmittelbaren und ausschließlichen gemeinnützigen Verwendung zur Förderung des bayerischen Sports.

Begründung:

Das Finanzamt hat mit Schreiben vom 07.05.2020 empfohlen diese Satzungsänderungen aus Gründen der Klarheit vorzunehmen. Im Kern geht es um eine Anpassung der Formulierung an die Mustersatzung der Finanzverwaltung ohne weitergehenden rechtlichen oder steuerrechtlichen Gehalt.

Franz Ostermayer
Ressortleiter Finanzen

Antragstellung BBV-Präsidium

Antrag auf Änderung der Finanzordnung in § 13, 14 und 16

§ 13 AUFWENDUNGEN/AUSGABEN UND BUDGETDECKUNG/DECKUNGSNACHWEISZÄHLUNGEN

1. Der Geschäftsführer oder von ihm Beauftragte, im Bezirk oder Kreis die Kassenreferenten, sind berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen der Finanzordnung und des Wirtschaftsplanes Zahlungen entgegenzunehmen und Ausgaben zu leisten.
2. Aufwendungen und Ausgaben, die über die AnsätzeVoranschläge des Wirtschaftsplanes hinausgehen, dürfen nur geleistet werden, wenn ein Deckungsnachweis gegeben ist. Hierüber entscheidet der Geschäftsführer oder der Ressortleiter V (Finanzen) bzw. im Bezirk oder Kreis der Kassenreferent.
- ~~2.3.~~ Aufwendungen und Ausgaben, die über die Ansätze des Wirtschaftsplans hinausgehen und für die kein Deckungsnachweis vorliegt, Diese Ausgaben bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Präsidium bzw. im Bezirk oder Kreis durch den Vorstand., im BBV bei Beträgen bis zu 1.000 EUR der des Präsidenten oder des Ressortleiter V (Finanzen).

§ 14 ZEICHNUNG-BERECHTIGUNGEN ZUR ZAHLUNGSFREIGABE

1. Im Zahlungsverkehr des BBV ist einDoppelzeichnung- 4 Augen-Prinzip vorgeschrieben; die Vorbereitung der Zahlungen und die Zahlungsfreigabe muss durch verschiedene Personen erfolgen. Die Zahlungsvorbereitung obliegt den vom Geschäftsführer beauftragten Mitarbeitern in der Geschäftsstelle, die Zahlungsfreigabe obliegt dem Geschäftsführer, dem Ressortleiter V (Finanzen) oder dem Präsidenten. Zeichnungsberechtigt für die Konten des BBV sind:
 - a) Präsident mit einem Vizepräsidenten
 - b) Ressortleiter V (Finanzen) mit einem Vizepräsidenten
 - c) Präsident mit Geschäftsführer
 - d) Ressortleiter V (Finanzen) mit Geschäftsführer
2. Im Zahlungsverkehr der Bezirke und Kreise ist ebenfalls ein 4- Augen-PrinzipDoppelzeichnung_ vorgeschrieben. Zeichnungsberechtigt sind der Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenreferent. Weitere Berechtigungen können vom Vorstand beschlossen werden

§ 16 BELEGUNG VON AUSGABEN/AUFWENDUNGEN

1. Als Ausgabenbelege werden nur Originalrechnungen und Quittungen mit Originalunterschrift anerkannt.

2. Die ~~Ausgabenbelege~~Belege sind durch den Geschäftsführer oder von ihm Beauftragte, im Bezirk oder Kreis durch den Kassenreferenten, zuständigen Vizepräsidenten, Ressortleiter oder von ihm beauftragten Budgetverantwortlichen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie auf die richtige Gebührenfeststzung zu prüfen. Er bestätigt die sachliche und rechnerische Richtigkeit durch Unterschrift oder Namenszeichen und gibt damit die Rechnung zur Zahlung frei.
3. ~~Die Belege sind durch den Geschäftsführer, im Bezirk oder Kreis durch den Kassenreferenten, auf rechnerische Richtigkeit sowie auf die richtige Gebührenfestsetzung zu prüfen. Er bestätigt die rechnerische Richtigkeit durch Unterschrift.~~
4. ~~Die Anerkennung erfolgt durch Unterschrift des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten, im Bezirk oder Kreis des Vorsitzenden.~~

Begründung:

Die Regelungen sind den aktuellen Verhältnissen beim BBV anzupassen. Wichtig ist dabei für den Bereich Rechnungseingang und Zahlungsverkehr eine Kontrolle der Eingangsrechnung durch den beauftragten Besteller und ein 4-Augen-Prinzip bei den Zahlungen durch Mitarbeiter der Geschäftsstelle auf der einen Seite und durch den Geschäftsführer bzw. den Ressortleiter V (Finanzen) oder den Präsidenten auf der anderen Seite.

Franz Ostermayer
Ressortleiter Finanzen

Antragssteller: BBV-Präsidium

Antrag auf Änderung der GuVo

§ 28 SPORTAUSSCHUSS

1. Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus
 - dem Ressortleiter I als Vorsitzendem,
 - dem Ressortleiter IV
 - dem Ressortleiter II oder Spielleiter Jugend Bayern-/Landesligen
 - dem Vertreter der Spielleiter der Bayernligen Senioren,
 - dem Spielleiter Bayernpokal
 - je einem Vertreter der Bayernligen der Damen und Herren,
 - den Bezirks-Sportreferenten,
 - einem Mitglied der BBV-Rechtskammer in beratender Funktion.
2. Der Vertreter der Spielleiter der Bayernligen Senioren wird auf Vorschlag des Ressortleiter I durch das Präsidium in den Sportausschuss berufen.
3. Die Vereine der Bayernliga Damen und Herren wählen am Staffeltag nach Verbandstag jeweils ihren Vertreter im Sportausschuss für die Dauer von vier Jahren. Dieser muss Mitglied eines Vereins sein, der das Anwartschafts-/Teilnahmerecht in der Bayernliga innehat. Verliert der Verein des Vertreters das Teilnahmerecht in der Bayernliga, bleibt der Vertreter bis zum nächsten Staffeltag im Amt, wo ein Nachfolger gewählt wird. Die Vertreter der Bayernligen der Damen und Herren werden nach dem Verbandstag durch Briefwahl gewählt.
4. Aufgaben des Sportausschusses sind
 - die Organisation des Spielbetriebes,
 - die Aufstellung des Rahmenterminplanes,
 - die Erstellung der Ausschreibung des BBV,
 - die Überarbeitung des Strafenkatalogs
 - die Änderung der Schiedsrichter-Abrechnungstabelle,
 - die Abwicklung des Spielbetriebs der Bayernliga und des Bayernpokals,
 - die Fortschreibung des Rahmenterminplanes,
 - die Fortschreibung der Ausschreibung des BBV,

Begründung:

Die Regularien zum Sportausschuss sind nicht mehr zeitgemäß. Bei den Mitgliedern des Sportausschusses soll aus dem Bereich der Jugend entweder Ressortleiter II oder als Vertreter der Spielleiter der Bayern-/Landesligen Jugend teilnehmen. Dies hat sich in den vergangenen Jahren so eingebürgert und bewährt.

Die beratende Funktion der Rechtskammer kann entfallen, da seit ca. 20 Jahren der Sportausschuss Regularien festlegt, die von der Rechtskammer in anhängigen Verfahren bestätigt werden oder aufgrund eines juristischen Hinweises korrigiert werden.

Bei dem Vertreter der Spielleiter der Bayernligen handelt es sich um den Spielleiter der Senioren. Dieser soll zukünftig durch das Präsidium auf Vorschlag des Ressortleiters I berufen werden, analog zu den Beisitzern in den anderen Ausschüssen und Kommissionen.

Die beiden Vertreter der Mannschaften aus der Bayernliga werden Staffeltag auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Beide Vertreter sollen aus dem Bereich des Ehrenamts kommen und nicht in einem Arbeitsverhältnis zu einem oder ihrem Verein stehen. Sollte der Verein des Vertreters sein Teilnahmerecht verlieren, behält der Vertreter Sitz und Stimme bis am nächsten Staffeltag ein Nachfolger gewählt wird. In Zeiten der Pandemie hat sich gezeigt, dass ein virtuell durchgeführter Staffeltag bewährt hat. Auch in Zukunft werden die Staffeltag virtuell durchgeführt.

Antrag: Änderungen in der BBV-Satzung

Antragsteller: Bezirk Oberbayern

Es werden nur die zu ändernden / ergänzenden Passagen dargestellt:

Der BBV-Verbandsausschuss 2022 möge folgende Änderungen der Satzung des BBV vorberaten und an den Verbandstag 2023 zur Verabschiedung weiterleiten:

§ 17 Präsidium

1.
2. Der Präsident und die Ressortleiter, mit Ausnahme des Ressortleiters II, werden vom Verbandstag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Eine erneute Kandidatur ist nach einer Amtspause möglich.

§ 19 Bezirksvorstand

1.
2. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes werden vom Bezirkstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die maximale Amtszeit wird auf acht Jahr beschränkt. Eine erneute Kandidatur ist nach einer Amtspause möglich.

Über die Änderung der einzelnen Paragraphen ist getrennt abzustimmen.

Begründung:

Zu § 17 und 19:

Die Erfahrung der Vergangenheit lehrt – nicht nur im BBV – dass eine Besetzung von Funktionen über viele Jahre oder gar Jahrzehnte oft nicht nur zu Ermüdungs- und Verschleißerscheinungen bei den Amtsinhabern führt, sondern auch bei den Mitgliedern einen Sättigungs- bzw. Trägheitsgrad einsetzen lässt, nach dem Motto „... der macht schon weiter, da brauchen wir uns um nichts kümmern...“. Die an vielen Stellen oft schwierige und auch zum Teil erfolglose Suche nach Personen, die ein Ehrenamt übernehmen, ist auch darauf zurück zu führen, dass man sich über viel zu lange Zeiträume keinen Gedanken über die Besetzung von Ämtern und Positionen machen muss, weil die bestehenden Amtsinhaber ja sowieso auf ihren Posten (kleben) bleiben und deshalb auch gar keine Chance besteht, einmal eine Veränderung zu erreichen. Dies führt sogar so weit, dass junge engagierte und interessierte Leute auf eine Kandidatur verzichten, weil sich nichts bewegt und sie sich gegen die alteingesessenen Amtsinhaber auch keine Chancen ausrechnen, solange diese immer wieder antreten. Für den Verband und seine Gliederungen gehen diese Personen aber auf Dauer verloren.

Die Amtszeitbegrenzung gilt nur für das jeweilige Amt – eine anschließende Tätigkeit in anderer, besonders auch übergeordneter Funktion ist möglich und auch wünschenswert.

Erläuterung:

Diese Satzungsänderung tritt mit Eintragung beim Registergericht nach dem Verbandstag 2023 in Kraft, greift also erstmals bei den Wahlen 2027, sodass alle derzeit im Amt befindlichen Mandatsträger – vorbehaltlich Ihrer Wiederwahl – bis 2035 im Amt bleiben können.

Hinweis:

Bei Annahme der Satzungsänderungen in den §§ 17 und 19 müssen beim Verbandstag 2023 auch die entsprechenden Bestimmungen in den einzelnen Ordnungen, insbesondere der GuVO und der FO angepasst werden.

Dr. Rainer König
Bezirksvorsitzender

Antrag wegen der zukünftigen Ausrichtung von VA & VT

Das erweiterte Präsidium möge beschließen, dass:

- 1) Die Reihenfolge der Bezirke als Ausrichter von Verbandsausschüssen und Verbandstagen wie in Anlage „Ausrichter von VA und VT in Zukunft“ angepasst wird. Dieser Vorschlag kann bei Jubiläen, Verhinderung eines Bezirks usw. jederzeit individuell angepasst werden, aber nur so ist grundsätzlich sichergestellt, dass jeder Bezirk in den kommenden 22 Jahren einmal Ausrichter eines Verbandstages inkl. Wahlen ist.
- 2) Die Kosten des „geselligen Abends“ werden zukünftig nicht mehr allein vom ausrichtenden Bezirk getragen, sondern vom BBV und allen sechs Bezirken in Abhängigkeit von der Anzahl Ihrer Teilnehmer. Der BBV trägt hierbei die Kosten des Präsidiums, der Mitarbeiter der GS, der Landestrainer und der Ehrengäste. Die Bezirke übernehmen die Kosten ihrer mitgebrachten Delegierten (analog zur Kostenübernahme bei den Übernachtungen).
Für die „Abendtickets“ wird pro Person ein Höchstbetrag von „X Euro“ (z.B. 40€) festgelegt, den der ausrichtende Bezirk bei der Organisation der Abendveranstaltung für Essen (3 unterschiedliche Gerichte oder Büffet) und Getränke (mind. 3 x Freigetränke oder Getränkeflat) zur Verfügung hat. Bei Überschreitung des Höchstbetrags muss vorab das Einverständnis der GS eingeholt werden. Eine Anpassung des Höchstbetrags an die Inflationsrate soll alle 5-6 Jahre erfolgen.
- 3) Die Kosten des „zweiten Frühstücks“ (Wienerle, Weißwürste, belegte Brötchen etc.) während eines Verbandsausschusses trägt der gastgebende Bezirk. Bei einem Verbandstag werden die Kosten des „zweiten Frühstücks“ im Verhältnis 50/50 vom gastgebenden Bezirk und vom BBV getragen (wegen doppelter Anzahl der Teilnehmer).
- 4) Der jeweils ausrichtende Bezirk wird dringend aufgefordert die nachfolgenden, zusätzlichen Einsparpotentiale bestmöglich auszuschöpfen:
 - Einholung von 2-3 Alternativangeboten
 - Ausrichtung von VA/VT nicht in Großstädten
 - Reservierung von DZ für zwei Delegierte anstatt 2 x EZ – außer auf ausdrücklichen Wunsch des BBV bzw. der jeweiligen Bezirke
 - Bei einem VA wäre beim „geselligen Abend“ auch ein Catering inkl. „Getränkesebstversorgung“ in einem Vereinsheim denkbar. Ein „geselliger Abend“ eines VT muss aus Repräsentationsgründen in einer Gaststätte stattfinden.

Anpassungen jederzeit möglich.

Der Antrag muss nur als „offizieller Antrag“ auf der Tagesordnung stehen, damit überhaupt darüber abgestimmt werden darf.

JAHR	ART	BEZIRKE bisher	Reihenfolge NEU
2013	VA	MFR = Herzogenaurach	
2014	VA	UFR = MUC im Haus des Sports	
2015	VT	OBB = Burghausen (VT)	
2016	VA	OFR = Bayreuth	
2017	VA	SCH = Augsburg	
2018	VA	OPF = Neustadt	
2019	VT	MFR = Fürth (VT)	
2020	VA	UFR = TelKo	
2021	VA	UFR = TelKo	
2022	VA	UFR	UFR
2023	VT	OBB	OBB
2024	VA	OFR	OFR
2025	VA	SCH	SCH
2026	VA	OPF	OPF
2027	VT	MFR	MFR
2028	VA	UFR	UFR
2029	VA	OBB	OBB
2030	VA	OFR	OFR
2031	VT	SCH	SCH
2032	VA	OPF	BBV
2033	VA	MFR	OPF
2034	VA	UFR	MFR
2035	VT	OBB	UFR
2036	VA	OFR	OBB
2037	VA	SCH	OFR
2038	VA	OPF	SCH
2039	VT	MFR	OPF
2040	VA	UFR	MFR
2041	VA	OBB	UFR
2042	VA	OFR	OBB
2043	VT	SCH	OFR

alle 1 x VT

Antrag zum Verbandsausschuss 2022

Der Bezirk Oberbayern stellt folgenden Antrag:

Die Produktion der Zeitschrift BayernBasket wird zum 31.05.2023 eingestellt. § 43 der GuVO wird wie folgt geändert:

1. Amtliche Organe des BBV sind die BBV-Homepage und die vom BLSV herausgegebene Zeitschrift BAYERNSPORT. Die amtlichen Mitteilungen des BBV sind in BAYERNSPORT und/oder auf der Homepage zu veröffentlichen.
2. Veröffentlichungen in BAYERNSPORT oder auf der BBV-Homepage gelten als "Zugang" im Sinne der DBB-Rechtsordnung.
3. Wird gestrichen.

Begründung:

Wird nachgereicht

Gez.
Dr. Rainer König
Vorsitzender Basketball Bezirk Oberbayern im BBV e.V.

Vorschlag zum Antrag zur Änderung der „Pflicht-Abos“

HERLEITUNG

Die Paragraphen rund um das „amtliche Organ“ wurden vor Jahrzehnten letztmals geändert. Gerade im Hinblick auf die darin enthaltenen Pflicht-Abos der Bayern Basket häuft sich in den Bezirken die Kritik. Hier sind sich Bezirke und Verband durchaus einig. Genauso wie bei der Notwendigkeit der Berichterstattung, die finanziert werden muss – allerdings fair und nicht mittels Pflichtabos.

Inzwischen ist die alleinige Berichterstattung über die Bayern Basket nicht mehr zeitgemäß. In Zeiten der Digitalisierung haben wir etliche neue Medien für unsere Öffentlichkeitsarbeit hinzugewonnen, über die wir gewinnbringend für Verband, Bezirke und Vereine kommunizieren. Im Detail geht es um:

- Website
- Newsletter
- Facebook
- Instagram
- Bayern Basket digital

Die Öffentlichkeitsarbeit hat sich verändert, damit sollten wir auch die Finanzierung auf neue Beine stellen. Die bisherigen Pflicht-Abos sollen einer **Marketing-Pauschale** weichen. Sie ist zu gleichen Teilen auf alle TNAs aufgeteilt. Dadurch wird die Last fair und transparent auf alle Schultern verteilt.

Zudem steigern wir durch die geplante Umstellung – und die damit verbundene Öffnung der Bayern Basket für alle Interessenten – die Reichweite unserer Bayern Basket sofort von 4.000 auf 40.000 Leser. Das garantiert uns eine höhere Durchdringung des Basketballmarktes und öffnet zudem neue Vertriebspotenziale.

Das Ressort Öffentlichkeitsarbeit & Marketing stellt daher den Antrag, dass die Pflichtabos der Bayern Basket für die Vereine ersetzt werden durch eine „Marketing-Pauschale“, die fair auf die TNAs aufgeteilt werden soll. Daraus ergeben sich eine Satzungs-Änderung sowie je eine Anpassung der Finanz-Ordnung und der GuVo (s.u.).

Die Satzungsänderung kann erst beim Verbandstag beschlossen werden. Dennoch möchten wir schon heute die Weichen dafür stellen und die Bezirke frühzeitig in unsere Planungen einbinden. In diesem Zusammenhang haben wir (Rainer König, Mike Lippert, Peter Wolff) uns bereits ausführlich über diesen neuen Antrag ausgetauscht. Er wird nun allen Bezirken als Diskussionsgrundlage vorgelegt.

Vorschlag zum Satzungs-Änderungs-Antrag (wird zum Verbandstag vorgelegt):

ALT:

§ 26 AMTLICHES ORGAN

1. Amtliche Mitteilungen des BBV und seiner Gliederungen sind im amtlichen Organ des BBV zu veröffentlichen. Sie sind verbindlich.
2. Das amtliche Organ wird durch die Geschäfts- und Verwaltungsordnung festgelegt.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind zum Bezug des amtlichen Organs verpflichtet.

NEU:

§ 26 AMTLICHE ORGANE

1. Amtliche Mitteilungen des BBV und seiner Gliederungen sind in einem amtlichen Organ des BBV zu veröffentlichen. Sie sind verbindlich.
2. Die amtlichen Organe werden durch die Geschäfts- und Verwaltungsordnung festgelegt.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind nach deren TNA-Anzahl zur Finanzierung der amtlichen Organe verpflichtet.

Vorschlag zum Folgeantrag I zur Änderung der Finanzordnung

§ 3 BEITRÄGE

[...]

- | | |
|-------------------------------|--------|
| 4. Marketing-Pauschale je TNA | 2,50 € |
|-------------------------------|--------|

Vorschlag Folgeantrag II zur Änderung GuVo

ALT:

§ 43 AMTLICHES ORGAN UND AMTLICHE MITTEILUNGEN

1. Amtliches Organ des BBV ist die Verbandszeitung BAYERN-BASKET. Weitere amtliche Organe werden durch das Präsidium festgelegt.
2. Die Mitglieder sind zum Bezug der Zeitschrift BAYERNBASKET verpflichtet. Der Bezugspreis und die Erscheinungsweise werden vom Präsidium festgelegt. Die Pflichtabnahme pro Saison richtet sich nach der Anzahl der Mannschaften des Vereins, die zu Beginn eines Kalenderjahres am Spielbetrieb teilnehmen. Sie ist wie folgt gestaffelt:
 - ohne Spielbetrieb: 1 Exemplar
 - 1-4 Mannschaften: 2 Exemplare
 - 5-9 Mannschaften: 3 Exemplare
 - mehr als 9 Mannschaften: 5 Exemplare
3. Amtliche Mitteilungen des BBV und seiner Gliederungen sind im BAYERN-BASKET und/oder im Internetauftritt des BBV unter <http://www.bbv-online.de> zu veröffentlichen. Die amtlichen Mitteilungen sind mit einem Veröffentlichungsdatum zu versehen.
4. Veröffentlichungen in diesen Medien gelten als "Zugang" im Sinne der DBB-Rechtsordnung.

NEU:

§ 43 AMTLICHE ORGANE UND AMTLICHE MITTEILUNGEN

1. Amtliche Organe des BBV sind die Website sowie die BAYERN-BASKET. Weitere amtliche Organe werden durch das Präsidium festgelegt.
2. Die Mitglieder und TNA-Inhaber erhalten die BAYERN-BASKET digital automatisch. Der Bezugspreis und die Erscheinungsweise werden vom Präsidium festgelegt. Die damit in Verbindung stehende Marketing-Pauschale orientiert sich an den TNAs des Vereins, die zu Beginn eines Kalenderjahres am Spielbetrieb teilnehmen.

Sie beträgt 2,50 € je TNA.

3. Amtliche Mitteilungen des BBV und seiner Gliederungen sind [...] im Internetauftritt des BBV unter www.bbv-online.de zu veröffentlichen. Die amtlichen Mitteilungen sind mit einem Veröffentlichungsdatum zu versehen.
4. Veröffentlichungen in diesen Medien gelten als "Zugang" im Sinne der DBB-Rechtsordnung.